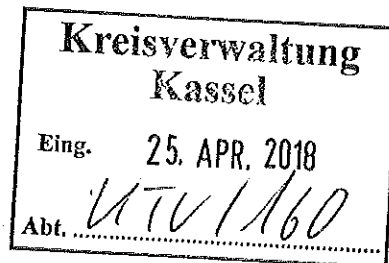


B'90/ DIE GRÜNEN•Kreistagsfraktion • Samuel-Beckelt-Anlage 6 • 34119 Kassel

An den
Kreistagsvorsitzenden
des Landkreises Kassel
Herrn Andreas Güttler
Wilhelmshöher Allee 19a
34117 Kassel



**Kreistagsfraktion
im Landkreis Kassel**
Motzstrasse 1
34117 Kassel
Tel.: 0561/1 88 22
Fax: 0561/ 7 39 13 36
[fraktion@gruene-landkreis-
kassel.de](mailto:fraktion@gruene-landkreis-kassel.de)

Kassel, 26.04.2018

Sehr geehrter Herr Güttler,

wir bitten Sie folgenden modifizierten Antrag zu TOP 17 auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung am 07.05.18 zu nehmen:

Der Landkreis als Aufsichtsbehörde möge mit den Kommunen als Eigentümer der Feldwege und Wegeränder prüfen, wie die Einhaltung des §14 (1) BNatSchG in Verbindung mit den § 15 (1 und 2) BNatSchG gewährleistet werden kann. Als erste Datengrundlage kann hierbei das Ackerrandstreifenkataster vom ZRK dienen (sofern keine eigenen Erhebungen zur Verfügung stehen), welches für die anderen Kommunen des Landkreises Kassel dann zu ergänzen wäre. Im Rahmen der Prüfung sollen u.a. folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Maßnahmen können zur Einhaltung und Kontrolle der o.g. Paragraphen des BNatSchG ergriffen werden (z.B. siehe Positionspapier LK Gießen „Nutzung und Pflege der Feldwege und Wegeränder)?
- Welcher Verwaltungsaufwand wäre mit der Datenerhebung unter Berücksichtigung des Katasters des ZRK, und möglichen Folgemaßnahmen verbunden?
- Welche möglichen Förderprogramme gibt es, bzw. welche Beratung kann den Kommunen und Anrainern zur Nutzung und ökologischen Bewirtschaftung der Flächen (Wegerandstreifen) durch den landkreiseigenen Fachdienst angeboten werden?

Begründung

In den o.g. Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geht es unter anderem um die Anforderungen an die "gute fachliche Praxis" in der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung". Heute wird diese so interpretiert, dass die Wege- bzw. Ackerrandstreifen selbstverständlich als landwirtschaftliche Nutzfläche bearbeitet werden. Hierbei handelt es sich allerdings, nach dem BNatSchG, in den allermeisten Fällen um einen "Eingriff in die Natur und Landschaft", der ohne einen entsprechenden Ausgleich eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Kommunen als Eigentümer sind meistens dankbar für "Pflege und Bearbeitung" ihrer eigenen Flächen durch die Landwirte. Allerdings gehen durch die intensive Bearbeitung auch wichtige



Lebensräume für die Flora und Fauna verloren, die unter anderem auch für die Kommunen als wertvolle Flächen genutzt werden könnten.

Die negativen Auswirkungen auf unsere biologische Vielfalt sind überall spürbar, hier gilt es entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Woizeschke-Brück
(Fraktionsvorsitzende)